

Rechtsinfo

Wertgrenzen im Vergaberecht - 2023

Wie bereits mitgeteilt, wurde nach Auslaufen der Schwellenwertverordnung 2018 (per 31.12.2022) eine mögliche Nachfolgeregelung geprüft, die nun als Schwellenwertverordnung 2023 kundgemacht wurde und **bis 30.06.2023 befristet** ist.

Das bedeutet, dass bis Mitte 2023 beispielsweise Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 100.000,-- erneut im Zuge von Direktvergaben, Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung oder nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung erteilt werden können. Sollte im Anschluss keine neuerliche Regelung erlassen werden, sind **ab 01.07.2023** wieder die gesetzlich festgelegten Wertgrenzen gemäß Punkt 2. anzuwenden.

Dazu ein Überblick über die nun geltenden Auftragswerte (netto) für die wesentlichen Verfahrensarten. Informationen und FAQ zum allgemeinen Vergaberecht ist [HIER](#) abrufbar.

1. Wertgrenzen im Unterschwellenbereich ab 07.02.2023

o Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis EUR (netto)
Direktvergabe	100.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	130.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	100.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	100.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	215.000,--

o Bauaufträge	bis EUR (netto)
Direktvergabe	100.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	500.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	100.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	1.000.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	1.000.000,--

2. Wertgrenzen im Unterschwellenbereich ab 01.07.2023

o Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis EUR (netto)
Direktvergabe	50.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	130.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	80.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	80.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	215.000,--
o Bauaufträge	bis EUR (netto)
Direktvergabe	50.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	500.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	80.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	300.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	1.000.000,--

3. Wertgrenzen im Oberschwellenbereich

o Liefer- und Dienstleistungsaufträge	ab EUR (netto)
Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	215.000,--
Offenes Verfahren mit Bekanntmachung (1-stufig)	215.000,--
o Bauaufträge	ab EUR (netto)
Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	5.382.000,--
Offenes Verfahren mit Bekanntmachung (1-stufig)	5.382.000,--

Bei dieser Rechtsinformation handelt es sich um eine unverbindliche Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.